

Kreistagsdrucksache Nr. 104/19

AZ. 12/

Anlage 1: Übersicht Digitalisierungsmittel Land und Bund

Tagesordnungspunkt

Verwendung Digitalisierungsmittel des Landes und Bundes 2019 bis 2022 an den Beruflichen Schulen des Landkreises Tübingen

Bericht

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) am 16.10.2019

1. Sachstand

Mit der Berichtsvorlage KTDS 051/19 hat die Verwaltung über den Sachstand der Medienentwicklungsplanung im Landkreis Tübingen sowie den damaligen Sachstand zu den Digitalisierungsmitteln des Landes und des Bundes informiert. Zu diesem Zeitpunkt war der DigitalPakt noch nicht verabschiedet. Verbindliche Aussagen zur Höhe der Förderung lagen noch nicht vor. Zwischenzeitlich sind der DigitalPakt in Kraft getreten sowie die zugehörige Verwaltungsvorschrift unter Angabe der konkreten Förderbudgets veröffentlicht worden.

2. Fördergelder

Digitalisierungsmittel des Landes, § 17 FAG

Mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wurde im Jahr 2019 ein Sonderlastenausgleich für Digitalisierungsmaßnahmen an Schulen eingeführt. Als Anschubfinanzierung für Digitalisierungsmaßnahmen an den 4 beruflichen Schulen und den 2 Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren des Landkreises Tübingen wurden für das Jahr 2019 vom Land 264.000,- € für den Landkreis zur Verfügung gestellt. Diese werden für die externe Unterstützung bei der Erstellung der Medienentwicklungspläne an den einzelnen Schulen und erste Anschaffungen eingesetzt. § 17 a FAG sieht einen Eigenanteil von 20 % der durch den Schulträger ergänzt wird.

Bund-Länder-DigitalPakt

Mit dem „DigitalPakt Schule“ wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen. Um das Ziel zu erreichen, haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt unterzeichnet. Sie ist am 07.09.2019 in Kraft getreten. Finanziert wird der DigitalPakt aus dem Digitalinfrastrukturfond, der Ende 2018 errichtet wurde.

Mit dem DigitalPakt stellt der Bund den Ländern fünf Milliarden Euro für digitale Geräte und Lernprogramme innerhalb der nächsten fünf Jahre bereit. Das Geld kann ab sofort beantragt werden. Die Mittel stehen u.a. für WLAN oder lokale schulische Server, interaktive Tafeln oder schulgebundene Endgeräte zur Verfügung. Förderfähig sind aber auch der Aufbau und die Inbetriebnahme von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern sowie investive Begleitmaßnahmen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig. Das konkrete Budget je Schulträger ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag des Schuljahres 2018/2019. Für den Landkreis Tübingen beträgt es für den Förderzeitraum (2019-2022) insgesamt 2.500.900 Euro,

vgl. Anlage 1.

Es besteht keine Verpflichtung, diese Beträge schulscharf je Schule auszugeben. Die Schulträger können die Mittel aus dem DigitalPakt entsprechend ihrem Budget bis mindestens Ende April 2022 abrufen. Die Verwaltungsvorschrift DigitalPakt Schule (VwV) sieht einen Eigenanteil der kommunalen Schulträger in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten vor.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung aus dem DigitalPakt sind nach dem Grundsatz «Keine Technik ohne Pädagogik» das Vorliegen der notwendigen Infrastruktur sowie der Nachweis einer spezifisch-fachlichen bzw. pädagogischen Notwendigkeit im technisch pädagogischen Einsatzkonzept der Schule, der sog. Medienentwicklungsplan (MEP).

Der Landkreis Tübingen erstellt derzeit für die sechs in seiner Trägerschaft stehenden Schulen - nach Vorgaben des Landesmedienzentrums und unter Einbeziehung des Kreismedienzentrums, der IT des Landratsamts sowie eines externen Beraters – für jede Schule einen passgenauen Medienentwicklungsplan. Bei MEP, die mit Begleitung der Medienzentren erstellt werden, achten die Beraterinnen und Berater der Medienzentren bereits im Erstellungsprozess darauf, dass alle Förderkriterien eingehalten werden und geben die Unterlagen abschließend frei. Die MEP für alle Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, sollen im Ende Februar 2020 fertiggestellt sein, sodass im Anschluss erste Fördermittel abgerufen werden können.

Aufbauend auf den Verhandlungen zum DigitalPakt und den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift muss bereits heute aber auch daran gedacht werden, dass die Digitalisierung an Schulen eine Daueraufgabe ist und über die ersten Investitionen für Infrastruktur, Technik und Endgeräte hinausgehen wird.

Hier entsteht ein Spannungsfeld zwischen den Aufgaben des Schulträgers und denen des Landes. Vielerorts übernehmen aktuell Lehrkräfte vor Ort einfache technische Problemlösungen, sind Ansprechpartner für Lehrkräfte und für Schüler und Schülerinnen bei technischen Problemen und koordinieren die täglichen Abläufe. Die Wartung und Nutzung der Technik erfordert zudem bereits heute den fortdauernden Einsatz und die Schulung von (IT-)Fachpersonal. Aus diesem Grund muss in der weiteren Planung auch geprüft werden, wie zukünftig der Support, die Wartung und Leasing- und Service-Verträge finanziert werden können. Hier sieht aktuell das Land den Schulträger allein in der Verantwortung als Sachaufwandsträger der Schulen. Die kommunale Seite (Landkreistag) verweist jedoch stets auf die Mitverantwortung des Landes, da über die IT an Schulen auch pädagogische Inhalte abgebildet werden.

Im Ergebnis müssen die Zuständigkeiten bzw. zukünftige finanzielle Lastenregelungen also noch klarer geregelt werden. Der DigitalPakt fördert aktuell nur die Schaffung der Supportstrukturen, der eigentliche Support ist jedoch nicht förderfähig und wäre daher vom Schulträger finanziell zu tragen.

3. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im MEP-Prozess mit der GST und anhand der seit September 2019 für alle Schulen frei verfügbaren Applikation MEP BW wurde im September 2019 mit den Schritten 1-4 auch an den drei weiteren beruflichen Schulen (Berufliche Schule Rottenburg, Mathilde-Weber-Schule, Wilhelm-Schickard-Schule) sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Kirnbachschule und Lindenschule) begonnen. Die aus der Erprobungsschule GST gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse wurden im Rahmen der Erprobung regelmäßig zwischen den Schulen, dem Schulträger, dem Kreismedienzentrum und dem externen Beratungsunternehmen reflektiert und können nun unmittelbar auch für die Prozesse an den anderen Schulen des Landkreises angewendet werden. Dabei hat sich gezeigt, dass mit dem Medienentwicklungsplan neben seiner Funktion als

Ausstattungskonzept und mittelfristige Finanzplanung sowie Fördervoraussetzung, erstmalig auch eine gemeinsam erarbeitete verbindliche Umsetzungsstrategie zur Sicherung nachhaltiger Investitionen des Schulträgers geschaffen wird.

Darstellung der Erträge aus den Digitalisierungsmitteln in den Haushalten 2019-2021:

2120-1 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren		
	Digitalisierungsmittel (Land)	DigitalPakt-Mittel (Bund)
2019	rd. 10.000 €	0 €
2020	rd. 10.000 €	rd. 25.000 €
2021	0 €	rd. 25.000 €

2130-1 Berufsbildende Schulen		
	Digitalisierungsmittel (Land)	DigitalPakt-Mittel (Bund)
2019	rd. 250.000 €	0 €
2020	rd. 250.000 €	rd. 1.225.000 €
2021	0 €	rd. 1.225.000 €

Weitere Berichte zum Sachstand sind vorgesehen.